

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Empirische Forschung in Sozialer Arbeit, M.A.
Hochschule: VPU Vinzenz Pallotti University gGmbH
Standort: Vallendar
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Sicherstellung der akademischen Lehre im Bereich „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“ bis zur Besetzung einer entsprechenden Professur ist nachzuweisen. Die Besetzung der ausgeschriebenen Professur im Bereich „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“ ist anzuzeigen (verkürzte Auflagenerfüllungsfrist von sechs Monaten) (§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP). (Auflage zu erfüllen bis 06.04.2023)
2. Der Zugang zu fachbezogenen Online-Datenbanken sowie zu fachbezogenen Fachbüchern und -zeitschriften ist zu erweitern (§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkkrV RP). (Auflage zu erfüllen bis 05.10.2023)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

zu Auflage 1 (§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP)

Gemäß Akkreditierungsbericht sind die geplanten Stellen für die hauptamtlich Lehrenden noch nicht besetzt, Berufungsverfahren seien bereits eingeleitet (Akkreditierungsbericht, S. 32). Nach der Besetzung der geplanten Stellen steht nach Meinung der Gutachtenden ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal für die Durchführung der drei Studiengänge zur Verfügung, die vorgelegte Lehrplanung zur Absicherung der Lehre gewährleiste die Durchführung des Studienbetriebs bis zur Besetzung der jeweiligen Kern-Professuren (Akkreditierungsbericht, S.33).

Die Gutachtenden halten die Pläne zur Aufstockung des Personals hinsichtlich der Marktlage für realistisch, die Absicherung des Prozesses mache jedoch notwendig, dass die Hochschule die Besetzung einer Kern-Professur für jeden Studiengang anzeigt, sowie die Sicherstellung der akademischen Lehre im Bereich „Empirische Forschung in Sozialer Arbeit“ bis zur Besetzung einer entsprechenden Professur nachweist (Akkreditierungsbericht S.32).

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung der Gutachtergruppe an.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 HSchulQSAkkrV RP legt fest, dass das Lehrpersonal sowohl quantitativ als auch qualitativ Gewähr für eine adäquate Umsetzung des Curriculums bieten muss. Dies schließt auch die Vermittlungskompetenz der Lehrenden ein. Satz 2 fordert, dass die Verbindung von Forschung und Lehre durch eine ausreichende Anzahl von regelmäßig in der Lehre eingesetzten hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewährleistet wird. Dies gilt sowohl für grundständige als auch für weiterführende Studiengänge.

Im vorliegenden Studiengang kann mangels vollständiger Besetzung der Stellen der hauptamtlich Lehrenden nicht belegt werden, dass die Anforderungen von § 12 Abs. 2 Satz 1 HSchulQSAkkrV RP erfüllt werden.

Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage. Aufgrund der besonderen Bedeutung einer zeitnahen Umsetzung der Auflage wird eine verkürzte Frist zur Erfüllung der Auflage von sechs Monaten ausgesprochen.

zu Auflage 2 (§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkkrV RP)

Die Gutachtenden stellen im Akkreditierungsbericht auf S. 36 fest, dass zur adäquaten Durchführung der hinzukommenden Studiengänge erforderlich sei, den Zugang zu fachbezogenen Online-Datenbanken, Fachbüchern und Zeitschriften zu erweitern. Im Nachgang der Begehung stellt die Hochschule mit Einverständnis des Gutachtergremiums die entsprechende Erweiterung bis zum Studienstart in Aussicht, hierzu sei zunächst die in den Modulhandbüchern festgehaltene Literatur identifiziert worden, entsprechende Lizenzen bzw. Datenbanken werde die VPU bis zum Studienstart anschaffen (Akkreditierungsbericht, S.36).

Der Akkreditierungsrat teilt die Bewertung des Gutachtergremiums.

§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkkrV RP regelt, dass auch die Ressourcenausstattung in die Begutachtung einzubeziehen ist, soweit diese für die Umsetzung der Konzeption und das Erreichen der Ausbildungsziele bedeutsam ist.

Der adäquate Zugang zu fachbezogenen Online-Datenbanken sowie zu fachbezogenen Fachbüchern und -zeitschriften ist für das Erreichen des Ausbildungsziels notwendig. Die Anforderungen von § 12 Abs. 3 HSchulQSAkrV RP sind daher nicht erfüllt. Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage.

Hinweis Inkraftsetzen

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung für den Studiengang Empirische Forschung in Sozialer Arbeit mit dem Abschluss „Master of Arts“ in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 HSchulQSAkrV RP als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

